

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Satzung über die Gebühren für die Benutzung und den Schutz von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagengebührensatzung)

ALT		NEU	
		<p>Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 und des § 45 Absatz 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und auf Grund der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>	
§ 1 - Erhebung von Benutzungsgebühren		§ 1 - Erhebung von Benutzungsgebühren	
(1)	Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.	(1)	Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2)	Besondere Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmegewilligung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) bedarf.	(2)	Besondere Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Ausnahmegewilligung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) bedarf.
(3)	Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmegewilligung förmlich erlaubt wurde.	(3)	Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Ausnahmegewilligung förmlich erlaubt wurde.
(4)	Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn	(4)	Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn
1.	die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises dient;	1.	die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises dient,
2.	die besondere Benutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient;	2.	die besondere Benutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3.	politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände, während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag	3.	politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände, während der letzten sechs Wochen vor

	aufstellen.		und bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag aufstellen, oder
		4.	ein besonderes öffentliches Interesse an der besonderen Benutzung besteht. Spielplatzpaten sind für die Durchführung und Veranstaltung von Spielplatzfesten im Rahmen ihrer Patenschaftsaufgaben von der Benutzungsgebühr befreit.
		(5)	Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Erlaubnissen über die besondere Benutzung von Grünanlagen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt unberührt.
§ 2 – Höhe der Gebühren		§ 2 - GRÜNLANDKATEGORIEN UND Höhe der Gebühren	
		(1)	Die Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg werden in folgende zwei Kategorien unterschieden:
		1.	Grünanlagen der Kategorie A (besondere Grünanlagen): - Parkanlagen und Grünflächen mit hohem gestalterischen Wert und intensivem Pflegeaufwand - Öffentliche Spielplätze gemäß § 4 der Grünanlagensatzung
		2.	Grünanlagen der Kategorie B (sonstige Grünanlagen): - alle (sonstigen) Grünanlagen auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, die nicht der Kategorie A angehören.
Gebühren werden für folgende Benutzungen in folgender Höhe erhoben:		(2)	Die Gebühren für die Sondernutzung werden wie folgt erhoben:
(1)	Schaustell- und Vergnügungs- und andere Veranstaltungen	0,20	EUR/Tag/m ²
(2)	Informationsveranstaltungen und Sonderschauen	0,20	EUR/Tag/m ²
(3)	Boulevardeinrichtungen	0,10	EUR/Tag/m ²
(4)	Wanderzirkus	31,00 bis 77,00	EUR/Tag
(5)	Festzelte bis 500 m ²	0,80	EUR/Tag/m ²
	Festzelte über 500 m ²	1,00	EUR/Tag/m ²
(6)	Festwiese	0,40	EUR/Tag/m ²
(7)	Baustelleneinrichtungen/Aufgrabungen		
(7.1)	bis zu 6 Monaten	0,15	EUR/Tag/m ²
(7.2)	nach Ablauf von 6 Monaten	0,20	EUR/Tag/m ²

(7.3)	nach Ablauf von 12 Monaten	0,25	EUR/Tag/m ²	
(7.4)	nach Ablauf von 18 Monaten	0,70	EUR/Tag/m ²	
(8)	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände je angefangener m ² beanspruchte Grünanlage	1,80	EUR/Tag	
(9)	Werbe- und Hinweisschilder	0,25	EUR/Tag/St	
(10)	Container	0,15	EUR/Tag/m ²	
(11)	Mindestgebühr pro besondere Benutzung	10,00	EUR	

Gebühren-klasse	Benutzungsart	Mäßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro auf Basis der Kategorie	
				A	B
1.	Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen				
1.1.	Schaustell-, Vergnügungs- und Informationsveranstaltungen	m ²	Tag	0,27	0,18
	Sonstige Veranstaltungen (Wanderzirkus, Festzelle, etc.)	m ²	Tag	1,50	1,00
1.3.	Laufveranstaltungen	km	Tag	20,00	15,00
2.	Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerungen				
	Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Zufahrten zu Baustellen, Container, Materiallager, Gerüste, Baumaschinen, Aufgrabungen, Schacht- und Leitungsarbeiten u.ä.	m ²	Tag	0,27	0,18
2.1.		m ²	ab 28 Tage	0,40	0,27
3.	Sonstige Flächeninanspruchnahmen				
	Sonstige besondere Benutzung (Verkaufsstände, Werbe- und Informationsschilder etc.)	m ²	Tag	0,30	0,25
3.2.	Boulevardeinrichtungen	m ²	Tag	0,12	0,10
4.	Mindestgebühr je besondere Nutzung				
4.1.	Mindestgebühr	-	-	20,00	15,00

	(3)	Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt in jedem Fall eine Mindestgebühr nach Gebührenklasse 4.1. pro besonderer Benutzung, sofern keine höhere Gebühr zu erheben ist. § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.
	(4)	Sollte der Antrag auf Ausnahmegewilligung im Sinne des § 7 Abs. 1 der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht fristgerecht eingehen, kann unbeschadet von § 1 Absatz 4 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben werden.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld		§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld	
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung erteilt wird oder von dem an eine besondere Benutzung unerlaubt ausgeübt wird.		Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausnahmegewilligung für die besondere Benutzung erteilt wird oder von dem an eine besondere Benutzung unerlaubt ausgeübt wird.	
§ 4 - Fälligkeit		§ 4 - Fälligkeit	
(1)	Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(1)	Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2)	Die Gebühr kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.	(2)	Die Gebühr kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
§ 5 - Schuldner		§ 5 - GEBÜHRENSCHULDNER	
(1)	Schuldner der Gebühr ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne	(1)	Schuldner der Gebühr ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne

	Erlaubnis ausübt. Wird eine Ausnahmebewilligung an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.		Erlaubnis ausübt. Wird eine Ausnahmebewilligung an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.
(2)	Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte besondere Benutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.	(2)	Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte besondere Benutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
§ 6 - Gebührenberechnung		§ 6 - Gebührenberechnung	
(1)	Die im § 2 nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.		Die im § 2 nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.
(2)	Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die besondere Benutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird.		
§ 7 - Gebührenerstattung		§ 7 - Gebührenerstattung	
(1)	Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes und wurde dies der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Landeshauptstadt Magdeburg zurückerstattet; Gebühren für angefangene Tage bzw. angefangene Monate werden nicht erstattet.	(1)	Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes, befindet sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand und wurde dies der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige zurückerstattet; Gebühren für angefangene Zeiteinheiten werden nicht zurückerstattet .
(2)	Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.	(2)	Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.
§ 8 - Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen		§ 8 – Sicherheitsleistung und sonstige Kosten	
(1)	Neben der Gebühr für die besondere Benutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Ausnahmebewilligung alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung zusätzlich entstehen.	(1)	Neben der Gebühr für die besondere Benutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Ausnahmebewilligung alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung zusätzlich entstehen.
(2)	Die Stadt ist berechtigt , die Erteilung der Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind	(2)	Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Erteilung der Ausnahmebewilligung für die besondere Benutzung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
		1.	Beschädigungen an den Grünanlagen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind,
		2.	begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist,
		3.	die besondere Benutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als drei Monate dauert oder

		4.	eine besonders hohe Belastung für die Grünfläche zu erwarten ist.
(3)	Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.	(3)	Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
(4)	Entstehen der Stadt durch die besondere Benutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.	(4)	Entstehen der Stadt durch die besondere Benutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
(5)	Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt durch die besondere Benutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.	(5)	Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Ausnahmegewilligung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt durch die besondere Benutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
(6)	Ist vom Inhaber der Ausnahmegewilligung keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die besondere Benutzung die Grünanlage derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, so kann die Stadt, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Inhaber der Ausnahmegewilligung eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung oder eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Erneuerungsarbeiten treffen.	(6)	Wurde die Erteilung der Ausnahmegewilligung nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünanlage, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
§ 9 - Unerlaubte besondere Benutzung		§ 9 - Unerlaubte besondere Benutzung	
(1)	Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.	(1)	Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung von Grünanlagen entsteht kein Anspruch auf Ausnahmegewilligung.
(2)	Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.	(2)	Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte besondere Benutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.
§ 10 – Sprachliche Gleichstellung		§ 10 – Sprachliche Gleichstellung	
Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		Personen- und Funktionsbezeichnung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/ divers).	
§ 11 – Übergangsvorschriften		§ 11 – Übergangsvorschriften	
Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit (z. B. für Baustelleneinrichtungen).		Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit (z. B. für Baustelleneinrichtungen).	
§ 12 – In-Kraft-Treten		§ 12 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten	
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
		(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagengebühren-

	satzung) vom 30. Mai 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 3. Juni 2002, außer Kraft.
--	---